

Anlage 2 Praxisordnung (PraO-BAJSA)

Praxisordnung (PraO-BAJSA) für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Jüdische Soziale Arbeit“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.
- (2) Gemäß §6 der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges „Jüdische Soziale Arbeit“ beinhaltet das praxisorientierte Studium sechs Praxismodule des Theorie-Praxis-Transfers, Modul BJSA 1040, Modul BJSA 2040, Modul BJSA 3050, Modul BJSA 4050, Modul BJSA 5040, BJSA 6040:
 - mit insgesamt 800h Praxiseinsatz:
 - BJSA 1040: 125h im 1. Semester
 - BJSA 2040: 125h im 2. Semester
 - BJSA 3050: 125h im 3. Semester
 - BJSA 4050: 125h im 4. Semester
 - BJSA 5040: 150h im 5. Semester
 - BJSA 6040: 150h im 6. Semester
 - Seminar Praxisbegleitung mit jeweils 1 SWS pro Semester und aktiver Teilnahme
Die Praxisbegleitseminare mit aktiver Teilnahme werden im 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Semester durchgeführt und in den Modulen 1040, 2040, 3050, 4050 und 5040 mit einem schriftlichen benoteten Praxisreflexionsbericht sowie im Modul 6040 mit einem mündlichem Praxiskolloquium abgeschlossen (nähere Bestimmungen in §7 und §10). Die Praxisanteile müssen im zeitlichen Rahmen der Praxisbegleitseminare absolviert werden.

§ 2 Dauer der Praxismodule

Die Praxismodule werden außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen Sozialer Arbeit abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis Sozialer Arbeit (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten. Die Geeignetheit der fachlich einschlägigen Arbeitsverhältnisse werden durch das Praxisamt der Fakultät inhaltlich vor Beginn des Studiums und dann jährlich geprüft.

Mindestens eine Praxisphase soll außerhalb des eigenen Anstellungsverhältnisses in einem anderen Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit bzw. bei einem anderen Träger Sozialer Arbeit abzuleisten. Geeignet dazu ist die Praxisphase im 5. Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.

§ 3 Praxisausschuss und Praxisamt

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praxisausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praxisausschuss hat die Aufgabe,
 - auf die Einhaltung der Praxisordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
 - die ihm in den Praxisordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.
- (3) Dem Praxisausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - drei Professor:innen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - zwei Student:innen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
 - der:die Leiter:in des Praxisamtes.
- (4) Der Praxisausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Professor:in zum:zur Vorsitzenden des Ausschusses und in der Regel die:den Leiter:in des Praxisamtes zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professoren:innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praxisausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praxisamt hat für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ insbesondere folgende Aufgaben*:
 - Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis vor Beginn des Studiums bzw. zu Beginn des 1. Semesters und danach jährlich
 - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praxisstellen für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
 - in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen
 - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung von Praxisanteilen sowie der Koordination der Praxisanteile in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
 - die vorbereitende Organisation und Koordination der Module BJSA 1040, BJSA 2040 BJSA 3050, BJSA 4050, BJSA 5040 und BJSA 6040
 - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften im einschlägigen Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit den Praxisanteilen entstehenden Fragen
 - in Zusammenarbeit mit dem Praxisausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung von Praxisanleiter:innenfortbildungen

- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen die Praxisanteile betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praxisordnung BA „Soziale Arbeit“, BA „Pädagogik der Kindheit“, BA „Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik“, MA „Internationale Soziale Arbeit“, MA „Beratung und Intervention“

§ 4 Modulziele

Die Praxisanteile in den benannten sechs Modulen des Theorie-Praxis-Transfers (§1) sollen

- die berufliche Praxis in personalen, sozialen, institutionellen und gesellschaftlichen Bezügen reflektieren,
- sozialpädagogische und sozialarbeiterische Handlungsfelder in Bezug auf die eigene Berufsbiographie überblicken,
- selbständige arbeitsfeldspezifische Praxistätigkeiten und den eigenen Lernprozess reflektieren,
- Probleme in der professionellen Praxis unter vertiefender Bezugnahme auf Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit analysieren,
- mit Hilfe von Ansätzen der Biographiearbeit das eigene professionelle Handeln reflektieren,
- unter Bezugnahme auf Methoden rekonstruktiver Sozialforschung ein vertiefendes Fallverstehen entwickeln,
- die professionelle Praxis unter Bezug auf Professionstheorien Sozialer Arbeit reflektieren,
- das eigene professionelle Selbstverständnis auf der Ebene des kritischen Diskurses reflektieren

§ 5 Zulassung von Praxisstellen

- (1) Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert, wenn diese als fachlich einschlägig anerkannt ist (siehe § 7).
- (2) Die Prüfung einer einschlägigen beruflichen Praxis Sozialer Arbeit erfolgt vor dem Studium bzw. zu Beginn des 1. Semesters und danach jährlich. Dazu muss ein aktueller Nachweis des Arbeitgebers eingereicht werden, in dem bestätigt wird, seit wann die/der Studierende in welcher Art des Anstellungsverhältnisses (befristet bis/unbefristet, Vollzeit/Teilzeit) in welcher Position im Unternehmen arbeitet und durch wen die/der Studierende in der Arbeitsstelle angeleitet wird (Name/Studienabschluss).
- (3) Steht der:die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er:sie in zugelassenen Praxisstellen die Praxismodule und Praxiserfahrungen von insgesamt 800h mit einer durchschnittlichen Verteilung nachweisen. Die Entscheidung über die Zulassung von Praktika trifft der Praxisausschuss. Da es sich um ein berufsbegleitendes Bachelor-Studium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Praktika werden mit dem Antrag auf Zulassung (Anhang A zur PraO-Jüdische Soziale Arbeit) als Praxisstellen beantragt. Bei noch nicht zugelassenen Praxisstellen ist durch die Studierenden spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxisanteils ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praxisamt einzureichen.
- (4) Mit der Anleitung in den Praxisstellen sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praxisausschuss.

- (5) In strittigen Fällen entscheidet der Praxisausschuss.
- (6) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 3 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die
 - in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (7) Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praxisausschuss **widerrufen**, wenn
 - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
 - die Praxisstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Studierende, die nicht in einem einschlägig anerkannten Arbeitsverhältnis Sozialer Arbeit stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang B zur PraO-Jüdische Soziale Arbeit). Der Vertrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase zur Genehmigung im Praxisamt einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn der Praxisphase entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Studienmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - a) eine:n Anleiter:in nach § 5 Abs. 4 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg der Praxisphase beziehen sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthalten.

§ 7 Praxisinhalte, Praxisreflexionsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Die Praxisschwerpunkte für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ umfassen inhaltlich Tätigkeitsbereiche Sozialer Arbeit.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltungen Praxisbegleitung/Praxisreflexion während der Praxiszeit in den Semestern 1 bis 6, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 2. und 4. Semesters einen Praxisreflexionsbericht zu erstellen. Dieser wird von einer Lehrkraft der Praxisbegleitung bzw. der Fakultät benotet und muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Nach Bestehen der Praxisreflexionsberichte, der Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie

der Anmeldung zum Praxiskolloquium wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) im 6. Semester zugelassen werden.

- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praxisausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle und gilt über das Ende der Praxisphase hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelung für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praxisausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem:der Diversitätsbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des praxisorientierten Studiums nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen teil:

Praxisbegleitung – Praxisreflexion mit jeweils 1 SWS (1. bis 6. Semester):

1. Semester: BJSA1040
2. Semester: BJSA2040
3. Semester: BJSA3050
4. Semester: BJSA4050
5. Semester: BJSA5040
6. Semester: BJSA6040

- (3) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

- (4) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind:

- historische, theoretische und methodische Grundlagen der Fallarbeit in der Sozialen Arbeit
- Analyse der Organisationsstrukturen
- Rekonstruktive Fallarbeit in der Sozialen Arbeit (Einbezug der Biographiearbeit und Methoden rekonstruktiver Sozialarbeitsforschung) im jeweiligen Handlungsfeld
- Reflexion und professionstheoretisch fundierte Reflexion professionellen Handelns in der beruflichen Praxis im jeweiligen Handlungsfeld

- Transformation Praxis-Theorie-Praxis

Dabei gilt folgende Regelung: Vom 1. bis 6. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 2. und 4. Semester durch einen benoteten Praxisreflexionsbericht, im 6. Semester durch das benotete Praxiskolloquium. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxisreflexionsberichts nicht möglich.

Aktive Teilnahme erfordert:

- a. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
- b. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je Praxismodul

Die Vorleistung durch die Praxisbegleitseminare wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Benotetes Praxiskolloquium

- (1) Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung BJSA 6040 dem Praxisamt vorliegen:
 - den Nachweis des Abschlusses der Praxismodule vom 1. bis zum 6. Semester,
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung - Praxisreflexion) für die Semester 1 bis 6,
 - die Anmeldung zur Prüfung,
 - der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Praxisreflexionsberichts.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praxisausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht, wenn Gründe vorliegen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:
 1. die Meldefrist wurde versäumt,
 2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
 3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
 4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.
- (4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praxisausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15-minütigen Präsentation mit anschließendem 30-minütigen Fachgespräch mit zwei hauptamtlich Lehrenden der Fakultät. Das Bestehen dieser Prüfung ist eine der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider Prüfer/-innen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide Prüfer/-innen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.
- (6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Notenverbesserung ist bei Bestehen (mindestens 4,0) des Praxiskolloquiums nicht möglich.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während eines Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Studierende müssen sich eigenverantwortlich haftpflichtversichern, sollte die Praxisstelle keine Haftpflichtversicherung übernehmen. Generell wird eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Sowohl die Hochschule als auch das Studierendenwerk Thüringen übernehmen keine Schadensfälle.

Anhang A zur PraO- BAJSA:	Zulassungsantrag Praxisstelle
Anhang B zur PraO- BAJSA:	Praktikumsvertrag
Anhang C zur PraO- BAJSA:	Tätigkeitsnachweis

Anhang A

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361-6700 3013, Fax - 3043, email: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

**Antrag auf Zulassung als Praxisstelle für Studierende der
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt
Studiengang BA „Jüdische Soziale Arbeit“
(gemäß § 5 der Praxisordnung im BA-Studiengang Jüdische Soziale Arbeit)**

Angaben zur Praxisstelle

Konzeptionelle Ausrichtung / Aufgabenbereiche der Praxisstelle im Praktikum:

Name Praxisanleiter:in: _____

Studienabschluss: _____

Staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in bzw. Sozialarbeiter:in: ja nein
(wird mit einem grundständigen Studienabschluss Soziale Arbeit erteilt)

Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld: _____ (bitte Dauer angeben)

Ich bin einverstanden, dass die Angaben auf diesem Formular ausschließlich für die Kontaktaufnahme durch die FH Erfurt erhoben, verarbeitet, gespeichert, genutzt und im Intranet der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften veröffentlicht werden. Sie werden nicht an Dritte außerhalb der Fakultät weitergegeben.
(bitte ankreuzen)

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel Praxisstelle

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung **zunächst für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praxisausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praktikumsvertrages gebunden.

Antrag genehmigt am _____

Unterschrift und Stempel

Praxisamt

Anhang B

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praxisamt, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361-6700 3013, Fax - 3043, email: praxisamt-asw@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

- 1. Semester Modul BJSA 1040 **(125 h)***
- 2. Semester Modul BJSA 2040 **(125 h)***
- 3. Semester Modul BJSA 3050 **(125 h)***
- 4. Semester Modul BJSA 4050 **(125 h)***
- 5. Semester Modul BJSA 5040 **(150 h)***
- 6. Semester Modul BJSA 6040 **(150 h)***

* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

.....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse
.....
.....

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

der:dem Studierenden:

.....
Name, Vorname
.....

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse
.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter (Pflicht)Bestandteil des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den studiengangsspezifischen Bestimmungen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird mit wöchentlich durchschnittlich _____ Stunden durchgeführt.
2. Beginn/Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Gesamtstunden

3. Für die:den Studierende:n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.
4. Feiertage, Schließzeiten und Krankzeiten sind entsprechend nachzuarbeiten.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem:der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter:in wird benannt:

Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die:den Studierende:n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) und im Falle einer vorheriger Absprache/Festlegung eine Beurteilung.
4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der:des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der:die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die:der Studierende ist während des Praktikums nicht durch das Studierendenwerk bzw. die Hochschule haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praxisamt vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitz des Praxisausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der*dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praxisamt ist unverzüglich zu verständigen.

.....
Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende:r
Unterschrift

....., den.....
Ort / Datum

....., den.....
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....
Vorsitz Praxisausschuss
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift

Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum

- 1. Semester Modul BJSA 1040 (125 h)*
- 2. Semester Modul BJSA 2040 (125 h)*
- 3. Semester Modul BJSA 3050 (125 h)*
- 4. Semester Modul BJSA 4050 (125 h)*
- 5. Semester Modul BJSA 5040 (150 h)*
- 6. Semester Modul BJSA 6040 (150 h)*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Frau:Herr

geb. am : _____ in

Student:in der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang „Jüdische Soziale Arbeit“

hat in der Praxisstelle

(Adresse, Telefonnummer)

in der Zeit

vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über
abgeleistet.

_____ Wochen mit _____ Gesamtstunden

Er/Sie hat die geforderten Leistungen für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage

(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: _____ Tage

Gründe:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

